

Az.:

Sachbearbeiter: Barbara Roth
Telefonnummer: 0641 9390 1998

Beschlussvorlage des Kreisausschusses

Zehnte Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung des Landkreises Gießen

Beschluss-Antrag:

Der Kreistag beschließt die als Anlage beigefügte Zehnte Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung des Landkreises Gießen vom 3. November 2003.

1. Sachverhalt:

Nachtspeicheröfen können Asbest und Chromat enthalten, sie werden im Abfallwirtschaftszentrum Lahnstraße 220 in Gießen staubdicht verpackt angenommen. Nach der derzeitigen Abfallgebührensatzung des Landkreises Gießen ist die Anlieferung von Nachtspeicheröfen gebührenpflichtig.

Das hessische Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hat per Erlass klargestellt, dass Nachtspeicheröfen als haushaltsübliche Großgeräte zu betrachten und darum von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern kostenlos von Privathaushalten anzunehmen sind.

Das Regierungspräsidium Gießen hat dem Erlass folgend das Erfordernis der kostenlosen Annahme auf seiner Homepage online veröffentlicht, die praktische Umsetzung fällt in die Kompetenz des Landkreises Gießen als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger.

Daher ist die in § 8 Abs. 1 Buchst. e) der Abfallgebührensatzung geregelte Gebühr für die Annahme von Nachtspeicheröfen zu streichen.

2. Finanzielle Auswirkungen:

Die entstehenden Kosten sind über die Erlöse aus der Verwertung der sonstigen Elektroaltgeräte gedeckt.

Mitzeichnung:

Fachdienst
Abfallwirtschaft

Organisationseinheit

Barbara Roth
Sachbearbeiter/in

Wandel
Leiterin der
Organisationseinheit

Mario Rohrmus
FB-Leiter

Dr. Christiane Schmahl
Dezernentin

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:
